

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 BL 1/12 B

L 5 BL 776/12 (Thüringer LSG)
S 4 BL 1680/06 (SG Gotha)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landeshauptstadt Erfurt, Amt für Soziales und Gesundheit,
Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. November 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 28. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 28.6.2012 hat das Thüringer Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Blindengeld nach dem Thüringer Blindengeldgesetz für den Zeitraum Januar 2006 bis Dezember 2007 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sowie eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Der Kläger hält es für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob ihm trotz Gewährung von Blindengeld mit Bescheid des Freistaats Thüringen vom 21.3.2005 ab April 2005 in monatlicher Höhe von 400 Euro als Dauerverwaltungsakt diese damit zugleich zugesicherte Leistung ohne Verletzung des Verbots einer unzulässigen Rückwirkung und des Gebots von Vertrauensschutz neun Monate später mit Bescheid vom 31.12.2005 ab 1.1.2006 wieder entzogen werden durfte. Selbst wenn man davon absieht, dass sich der Kläger mit dieser Formulierung auf seinen konkreten Fall bezieht und sich mit seinen Ausführungen dazu im Wesentlichen auf die Darlegung der eigenen Rechtsauffassung beschränkt, hat er es jedenfalls versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Rechtsfrage schlüssig darzulegen. Dazu hätte er insbesondere im Einzelnen darstellen müssen, inwiefern die Rechtsfrage höchstrichterlich noch nicht entschieden ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 und § 160a Nr 13 und 65*) und dass sich für die Antwort in vorhandenen höchstrichterlichen



Entscheidungen auch keine ausreichenden Anhaltspunkte finden lassen (*BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8*).

- 5 Des Weiteren rügt es der Kläger als Verfahrensmangel nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, dass das LSG von einem falschen Sachverhalt ausgegangen sei, indem es auf Seite 4 seines Urteils einen falschen streitigen Zeitraum, nämlich die Jahre 2005 und 2006 anstelle der Jahre 2006 und 2007, angibt.
- 6 Bei der Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, müssen zunächst die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Ferner ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG, ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht, auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 7 Im Grunde macht der Kläger eine Verletzung von § 123 SGG geltend, wonach das Gericht über die vom Kläger erhobenen Ansprüche entscheidet. Zur Darlegung eines solchen Verfahrensmangels hätte sich der Kläger nicht auf eine Stelle des Berufungsurteils beschränken, sondern dessen Inhalt insgesamt darstellen und würdigen müssen. Hier hätte es insbesondere der Darlegung bedurft, weshalb es sich nicht um einen bloßen unschädlichen Schreibfehler im Urteil des LSG gehandelt haben könnte, da auf Seite 2 des Urteils im ersten Satz des Tatbestandes der streitige Zeitraum ab dem 1.1.2006 angegeben wird und der Klageantrag auf Seite 3 des Urteils den streitigen Zeitraum von Januar 2006 bis Dezember 2007 korrekt wiedergibt. Ferner wäre darauf einzugehen gewesen, weshalb sich nicht auch ggf aus den weiteren Entscheidungsgründen des Urteils des LSG ergeben könnte, dass dieses vom richtigen Zeitraum ausgegangen ist.
- 8 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG*).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)